



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wirtschaftliche Betätigung
Az.: 010-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

25. August 2016

Rundschreiben Nr. 408/2016

Bevorzugung von Einwohnern bei der Preisgestaltung durch ein kommunales Freizeitbad; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 2016

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die Preisgestaltung durch ein kommunales Freizeitbad richtete. Das Freizeitbad, dessen Träger ein Zweckverband ist, verlangt von den Einwohnern der Betreibergemeinden einen verringerten Eintrittspreis. Darin sieht das Gericht unter den Umständen des konkreten Falles eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung sonstiger Besucher des Bades. Zugleich stellt das Gericht aber klar, dass es Kommunen bei der Preisgestaltung für Leistungen der Daseinsvorsorge nicht grundsätzlich verwehrt ist, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln.

Dem Beschluss vom 19. Juli 2016 (Az. 2 BvR 470/08, **Anlage**) liegt die Verfassungsbeschwerde eines Österreicherers zugrunde, der das erhöhte Eintrittsgeld entrichten musste und dagegen vergeblich vor dem Amtsgericht sowie dem Oberlandesgericht geklagt hatte. In seiner der Verfassungsbeschwerde stattgebenden Entscheidung setzt sich die Kammer des BVerfG vor allem kritisch mit diesen Urteilen der Instanzgerichte auseinander.

So sei die Annahme der Fachgerichte, die Grundrechte des Beschwerdeführers seien nicht anwendbar, unter keinem Blickwinkel nachzuvollziehen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BVerfG, dass die öffentliche Hand auch dann der Bindung an die Grundrechte unterliegt, wenn sie privatrechtlich tätig wird. Deshalb spielt es für die rechtliche Bewertung des Sachverhalts keine Rolle, dass das Freizeitbad von einer privaten Gesellschaft betrieben wird, deren einziger Gesellschafter ein kommunaler Zweckverband ist.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das BVerfG rügt ferner, dass die Fachgerichte den Rechtsstreit nicht - wie geboten - dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt haben. Damit haben sie gegen das Willkürverbot sowie gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstoßen (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Auch dies entspricht ständiger Rechtsprechung des BVerfG.

Inhaltlich von Interesse ist - neben den Ausführungen zur Grundrechtsbindung - insbesondere die Erörterung der Frage, ob es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn eine kommunale Einrichtung von den Einwohnern der dahinterstehenden Kommunen ein niedrigeres Eintrittsgeld verlangt als von sonstigen Benutzern. Insoweit stellt die Kammer klar, dass es Kommunen nicht von vornherein verwehrt ist, ihre Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung Auswärtiger müsse aber durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt sein. Verfolge eine Kommune das Ziel,

- knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken,
- eigenen Bürgern einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren,
- Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen oder
- die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu fördern und gleichzeitig den kommunalen Zusammenhalt dadurch zu stärken, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden,

könne dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein.

Das hier in Rede stehende Freizeitbad sei jedoch auf überregional angelegt, soll Auswärtige ansprechen und gerade nicht kommunale Aufgaben im engeren Sinne erfüllen. Die Ungleichbehandlung war damit im konkreten Fall nicht zu rechtfertigen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)